

## **...der starken Ökonomisierung des Kulturbereichs etwas entgegensetzen...**

Ein Bericht über *"Kulturelle Vielfalt - Europas Reichtum. Das UNESCO-Übereinkommen mit Leben füllen"* Fachkonferenz im Rahmen der Deutschen EU-Ratspräsidentschaft in Essen 26.-29.April 2007

von **Andrea Ellmeier**

**450 Teilnehmer aus 60 Ländern aller Kontinente kamen vom 26. bis 28. April 2007 in Essen zusammen, um die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens (Konvention) über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005)<sup>1</sup> zu diskutieren.** Vertreter der UNESCO, des Europarats, Regierungsvertreter aus den 27 EU-Mitgliedstaaten und aus außereuropäischen Staaten, Künstler, Kulturschaffende, Personen aus der Kulturverwaltung und Personen der Zivilgesellschaft debattierten in acht Themenforen (Film, Musik, Staat und Gesellschaft, Nord-Süd Kooperation, Medien, Bildung und Bewusstseinsbildung, Öffentlicher Raum, Forum U 40) und vier Plenarsitzungen erste Prioritäten des Umsetzungsprozesses der UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt.

Die UNESCO-Generalkonferenz hat am 20. Oktober 2005 das **"Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen"** verabschiedet. „Kernstück des Übereinkommens ist das Recht eines jeden Staates, regulatorische und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen auf seinem Staatsgebiet zu schützen.“ (Unesco Deutschland, Pressemitteilung, EU-Konferenz in Essen April 2007)<sup>2</sup>.

Die Tatsache, dass in so kurzer Zeit (2005-2006) so viele Staaten (bis dato 59) das Übereinkommen unterzeichnet (ratifiziert) haben, macht deutlich, dass die Konvention in den Mitgliedstaaten der UNESCO auf breite Zustimmung trifft und dass viele Länder der starken Ökonomisierung des Kulturbereichs etwas entgegen setzen möchten. **Christine M. Merkel**, Kulturreferentin der Deutschen Unesco-Kommission, über den Stellenwert der Konvention: "Kein anderes Kulturabkommen der Unesco ist in so kurzer Zeit von so vielen Staaten angenommen worden. Die Mitgliedstaaten der EU und die weltweiten Netzwerke der Zivilgesellschaft haben dabei gemeinsam mit

---

<sup>1</sup> Vgl. engl. [www.unesco.org/culture/en/diversity/convention](http://www.unesco.org/culture/en/diversity/convention) (gültig in den sechs Amtssprachen der Unesco: englisch, französisch, chinesisch, portugiesisch, russisch und arabisch. Vgl. auch die zwischen Deutschland, der Schweiz und Österreich abgestimmte deutsche Fassung: [www.unesco.de/konvention\\_kulturelle\\_vielfalt.html?&L=4%3F1%3D1](http://www.unesco.de/konvention_kulturelle_vielfalt.html?&L=4%3F1%3D1)

<sup>2</sup> [www.unesco.de/60.html](http://www.unesco.de/60.html) (zuletzt gesehen 15.6.2007)

Kanada, Brasilien, Indien, China und Mexiko eine zentrale Rolle gespielt. Sie sind gemeinsam gefordert, jetzt auch für die Umsetzung sichtbare Impulse zu setzen.<sup>13</sup> Das Übereinkommen zielt darauf ab, dass die Staaten finanzielle und rechtliche Maßnahmen zum Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in ihrem Land ergreifen können/dürfen. Die öffentliche Kulturförderung erhält damit eine grundlegende Bedeutung. Dazu der Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates, **Olaf Zimmermann**: „Die *Konvention Kulturelle Vielfalt* trifft offensichtlich den Nerv der Zeit. Der Kulturbereich wird als Rückzugsfläche vor der weltweiten Ökonomisierung gesehen. Die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen wird von vielen Staaten für wichtiger erachtet als die Liberalisierung des Handels mit Kulturgütern und -dienstleistungen. Kultur ist eben mehr als eine Handelsware. Kultur transportiert Ideen und Werte. **Nach dem internationalen Prozess der Ratifizierung steht nun die nationale Umsetzung auf der Tagesordnung.** Der **Deutsche Kulturrat** wird eine **Arbeitsgruppe** einsetzen, die sich mit den Auswirkungen der Konvention Kulturelle Vielfalt auf die nationale Kulturpolitik befassen wird.“<sup>14</sup>

## **1 Zum Kontext: Warum ist eine Konvention überhaupt notwendig geworden?**

Was hat sich in den letzten Jahrzehnten so stark verändert, dass ein völkerrechtlich wirksames internationales Rechtsinstrument zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt notwendig wurde? Wie konnte es dazu kommen, dass die Regierungen politisch nicht mehr uneingeschränkt über ihre eigenen finanziellen Ressourcen für Kultur (und Medien) so verfügen können wie sie es wollen? Durch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte allgemeine Kulturalisierung der Ökonomie (in den hoch entwickelten kapitalistischen Ländern) gelangte immer mehr „Kultur“ in Form von kulturellen Produkten und kulturellen Dienstleistungen in den Kreislauf der ganz normalen Ökonomie, die wiederum durch die Globalisierung der Wirtschaft immer mehr durch internationale (Handels)Abkommen – die sich bis zur regionalen und lokalen Ebene durchschlagen – geregelt wird, wo dann **nationalstaatliche Bestimmungen nur mehr Teilrechtsgültigkeit** besitzen.

---

<sup>3</sup> Pressemeldung der Unesco Kommission Deutschland vom 23.3.2007, Website Unesco Kommission Deutschland <http://www.unesco.de/1273.html> (zuletzt gesehen 21.6.2007)

<sup>4</sup> Pressemitteilung des Deutschen Kulturrates vom 16. März 2007 [www.kulturrat.de/detail.php?detail=981&rubrik=2](http://www.kulturrat.de/detail.php?detail=981&rubrik=2)

Die Frage, ob bestimmte *Kultur-Waren* wie Zeitungen, Zeitschriften, Bücher ganz normale Waren wie z.B. Autos oder Nahrungsmittel oder ob sie „besondere Waren“ sind, die auch einen **nicht-ökonomischen Wert in sich tragen**, der geschützt werden soll und muss, ist im Zuge der Ökonomisierung von lange ökonomie-freieren Sachgebieten wie Kultur, Bildung und Gesundheit virulent geworden.

Mit der *Kulturellen Vielfalt Konvention* unterstreicht die Weltkultur- und -bildungsorganisation der UNO – die UNESCO - ihren politischen Vertretungsanspruch für globale Kultur- und Bildungsfragen, indem sie den internationalen Handelsabkommen – historisch erstmalig (sic!) („es ist 5 vor 12“) - ein global verbindliches Rechtsinstrument entgegen setzt, um den Kunst- und Kulturbereich nicht ohne jeden Schutz in das „Messer“ der (heute bereits weit über den engeren wirtschaftlichen Rahmen hinaus wirksamen) internationalen Handelsverträge der WTO wie z.B. GATT, GATS<sup>5</sup> und TRIPS laufen zu lassen.

## 2 Worum geht es bei der „UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“?

Es geht um „Schutz“ wie auch „Förderung“ und es handelt sich um das **erste internationale Instrument zum Schutz der von den Nationalstaaten und Regional- und Lokalregierungen vergebenen Kultur- und Kunstförderungen**. Damit stellt das Übereinkommen/die Konvention eine globale Legitimierungsstrategie für die durch die breite Wirksamkeit von Welthandelsregelungen (-abkommen) unter Bedrängnis gekommenen öffentlichen Kultur-Förderungen und –Finanzierungen wie z.B. die Förderung des öffentlich-rechtlichen Rundfunk, von Kulturorganisationen und Kunstprogrammen aller Art dar.

Durch die Unesco-Konvention erhalten nationale (regionale/lokale) Kulturpolitik(en) und öffentliche Kulturförderungen gegenüber solch drohenden wettbewerbsrechtlichen Einschränkungen – wie sie sich z.B. aus der Meistbegünstigtenklausel<sup>6</sup> und der

---

<sup>5</sup> Thomas Fritz und Christoph Scherrer, GATS: Zu wessen Diensten? Öffentliche Aufgaben unter Globalisierungsdruck, Hamburg 2002 (=Attac BasisTexte 2)

<sup>6</sup> Die **Meistbegünstigtenklausel** (englisch: Most favoured nation, MFN-Prinzip) besagt, dass „Handelsvorteile, die einem Vertragspartner gewährt werden, im Zuge der Gleichberechtigung allen Vertragspartnern gewährt werden (müssen). So soll es unmöglich werden, Handelsvergünstigungen nur einzelnen oder wenigen Staaten zu gewähren. Ausnahmen von Meistbegünstigung gibt es für regionale Integrationsabkommen, oder im Umgang mit so genannten [Entwicklungsländern](#), so dass beispielsweise die [Europäische Union](#) Handelsvorteile ihres Binnenmarkts nicht auch [Drittstaaten](#) gewähren muss.“ (wikipedia.org/Meistbegünstigtenklausel)

Inländerbehandlung<sup>7</sup> ergeben könnten - eine neue Legitimität, und nationalstaatliche, regionale und lokale kulturpolitische Ziele können mithilfe dieser Konvention besser gegen die Zumutungen internationaler Handelsabkommen (GATS, GATT, TRIPS) durchgesetzt und abgesichert werden.

Die Konvention möchte die fünf untrennbaren Bestandteile der Wertschöpfungskette – Kreation, Produktion, Distribution/Dissemination, Zugang und Genuss (Konsumtion) von kulturellen Ausdrucksformen und kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen gewährleisten. Insbesondere möchte das Übereinkommen

- das souveräne Recht der Staaten, eine eigene Kulturpolitik zu verfolgen, bekräftigen,
- die spezifische Natur von kulturellen Gütern und Dienstleistungen als Träger von Identitäten, Werten und Bedeutungen anerkennen
- die internationale Kooperation und Solidarität im Interesse von kulturellen Ausdrucksformen aller Länder stärken.

### **3 Zum Stellenwert der Unesco-Konvention über kulturelle Vielfalt innerhalb der Unesco**

Die Unesco war federführend für die von der Uno-Generalversammlung ausgerufene **Weltdekade für kulturelle Entwicklung** (1988-1997), die die Anerkennung der kulturellen Dimension jeder Entwicklung („kulturelle Nachhaltigkeit) forderte. Neue Akzente haben die Weltkommission "Kultur und Entwicklung" mit ihrem 1995 vorgelegten **Bericht "Unsere kreative Vielfalt"** sowie die Weltkonferenz "Kulturpolitik für Entwicklung" im April 1998 in Stockholm gesetzt. 1998 und 2000 hat die UNESCO einen **Weltkulturbericht** herausgegeben.

Während die Unesco in vielen Bereichen eher abseits der Öffentlichkeit arbeitet, sind ihre Aktivitäten zum **Schutz des Kultur- und Naturerbes** weltweit bekannt.

---

<sup>7</sup> „Dem Prinzip der **Inländerbehandlung** folgend müssen ausländische und inländische Anbieter grundsätzlich gleich behandelt werden. Es ist in allen Handelsabkommen der [WTO](#) festgeschrieben, [1] (Art. III GATT), dem [Handel mit Dienstleistungen](#) (Art. XVII GATS) und für [geistiges Eigentum](#) (Art. III TRIPS). Kritik an dieser Regelung wird vor allem im Zusammenhang mit dem GATS laut. Sobald ein Staat gestattet, dass Dienstleistungen von inländischen Privatunternehmen erbracht werden dürfen, müssen staatliche Aufwendungen und Zuschüsse, auch privaten Anbietern aus dem Ausland zur Verfügung stehen. Problematisch kann dies vor allem im Bereich Hochschulen, Gefängnisse, Kindergärten usw. sein. So ist es theoretisch möglich, dass US-amerikanische Privathochschulen dieselben Zuschüsse verlangen wie eine staatliche deutsche Universität. Das Geld, das den privaten Anbietern zukommt, fehlt dann den staatlichen Einrichtungen. Ausgenommen davon sind lediglich einige Gebiete staatlicher Hoheitspolitik. In vielen Bereichen kann es jedoch passieren, dass deren Erbringung durch den Staat mit Hilfe des GATS-Vertragswerks außer Kraft gesetzt wird. Die Tendenz zur Privatisierung staatlicher Aufgaben wird dadurch beschleunigt und rechtlich festgeschrieben.“ ([www.wikipedia.org/inländerbehandlung](http://www.wikipedia.org/inländerbehandlung))

Zusammen mit der 1972 verabschiedeten "Internationalen Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes" (Welterbekonvention) und des 2003 verabschiedeten Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes gehört das „Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt von kulturellen Ausdrucksformen“ (2005) zu den drei Hauptsäulen des Schutzes und der Förderung von kreativer Vielfalt.

Die Liste des (Unesco)Welterbes umfasst heute insgesamt 830 Kultur- und Naturstätten in 138 Staaten, darunter 6 Welterbestätten in der Schweiz, 32 in Deutschland und 8 in Österreich. Daneben existiert eine sogenannte "Rote Liste", in Stätten des Welterbes aufgenommen werden, die als besonders gefährdet gelten. Wesentlichen Anteil an der Verwirklichung der Welterbekonvention hat das 1992 gegründete UNESCO-Welterbezentrum.

Wird es ein vergleichbares Procedere für die *Kulturelle Vielfalt Konvention* geben? Was ist da geplant? Die Unesco soll auf der Grundlage von Art. 19 (2) und (3) des Übereinkommens (der Konvention) „als „**Clearing House**“ auftreten und die **Sammlung, Analyse und Verbreitung aller einschlägigen Informationen, Statistiken und best practices erleichtern sowie eine Datenbank zu verschiedenen Sektoren und Organisationen einrichten**. Entsprechend ihrer Funktion als „**Capacity-BUILDER**“ wird die Unesco außerdem auf der Grundlage von Art. 19 (4) am Kapazitätsaufbau in den Mitgliedstaaten mitwirken und einen Schwerpunkt auf die Einrichtung von Partnerschaften zwischen dem Öffentlichen und dem Privatsektor bzw. Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht legen“, so die Völkerrechtsprofessorin Susanne von Schorlemer auf der Essener Tagung (Schorlemer, 2-3). Weiters ist geplant, das **Sekretariat der Unesco** als Vertragsorgan eng an das 2002 von der **Unesco gegründete Programm der „Global Alliance for Cultural Diversity“** heranzuführen wie das Sekretariat auch künftig **zusammen mit dem Internationalen Fonds als operationeller Mechanismus für die Entwicklung von Kulturindustrien** dienen wird.

Wenn diese Zielsetzungen gelängen und die Anstrengungen der Unesco zu klaren und messbaren Ergebnisse führten, könnte – so die Völkerrechtsexpertin Susanne von Schorlemer weiter - die Unesco schließlich auch „der programmatischen Funktion, ein Katalysator für die internationale Zusammenarbeit zu sein, gerecht werden.“ (ebd.)

#### 4 Resumee über Essen Konferenz

Ich war ja tatsächlich mit großen – viel zu großen – Erwartungen nach Essen gekommen, die die Konferenz letztlich nicht einlösen konnte, da sie keine konkreten Beispiele, keine *best practices* vorstellte wie auch nicht stringent, sondern diplomatisch (konzilient) diskutiert wurde. Das ist schade, weil solch rare Möglichkeiten produktiver genutzt werden könnten und sollten.

Klar ist aber geworden, dass mit dem in Kraft treten der Konvention in den Signatarstaaten die Arbeit eigentlich erst beginnt, so auch in Österreich. Zentral dafür ist eine breitmöglichste Information der kulturellen Entscheidungsträger und –innen vor Ort, damit diese die Konvention in unterschiedlichsten Kontexten mitdenken und einzusetzen versuchen, wodurch wiederum gewährleistet wäre, dass die Konvention bekannt und genutzt wird, was wiederum dazu führe, dass die Konvention von Mal zu Mal wirksamer werden würde.

Wünschenswert wäre es, wenn sich der zivilgesellschaftliche Sektor hinsichtlich der Frage „**Ökonomie-Kultur**“ und **Handelsabkommen** konsolidierte und über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg stärker austauschen würde (vgl. Koalition für kulturelle Vielfalt Österreich weit ausbauen und sich europaweit /weltweit vernetzen). Dazu gehören Diskussionen in der freien Szene ebenso wie in der Kulturbürokratie darüber, in welcher Weise die Konvention vor Ort wie wann wo umgesetzt werden könnte. Am allerwichtigsten aber ist hier, dass die Akteure und –innen des gesamten Kulturbereichs verstehen, dass sogar bzw. gerade ökonomische Weltregelungen wie die WTO-Abkommen als für Kunst und Kultur relevant angesehen und kritisiert werden müssen. Es ist keine Zeit zu verlieren, darauf hinzuweisen, dass gerade Kunst und Kultur von global wirksamen Handelsabkommen direkt betroffen sein können (vgl. die seit über 10 Jahren geführte Diskussion über die Hineinnahme des AV-Bereichs in die zwischen einem Staat und der WTO geschlossene Verträge, vgl. die Folgen der Liberalisierung des AV-Bereichs für Neuseeland).

Wenn nun auf der Essen Konferenz vieles unklar akzentuiert blieb, Essen auch eine Ankündigungs-konferenz genannt werden kann, so ist auf alle Fälle aber eines ganz deutlich geworden: Die **Konvention ist für den globalen Kampf gegen die Ökonomisierung von Kultur und Bildung** äußerst wichtig und hilfreich, weil sie das **erste internationale völkerrechtliche kulturpolitische Instrument** darstellt,

dass Kunst und Kultur vor dem Totalzugriff der Ökonomie schützt und Nationalstaaten (regionale und lokale Ebene) weiterhin Förderungen vergeben können, ohne sich den Wettbewerbsbestimmungen der WTO-Abkommen unterwerfen zu müssen.

**Offen bleibt, wie stark und durchsetzungsfähig, d.h. wie wirksam die Konvention letztlich sein wird.** Das hängt von mehrerlei ab: Einerseits davon, wie viele Staaten die Konvention tatsächlich unterzeichnen (bei der Verabschiedung im Oktober 2005 haben 148 Staaten mit Ja gestimmt) werden, bisher haben 59 Staaten die Konvention ratifiziert, was ein guter Schnitt ist, wobei aber ein starkes weltregionales Ungleichheit zu beobachten ist: Sehr viele, fast alle europäischen Staaten haben unterzeichnet, aber nur wenige Länder des arabischen und asiatischen Raums. Angestrebt wird eine regional ausgewogene Verteilung, auch um das Argument, die *Kulturelle Vielfalt Konvention* sei ein Instrument des Nordens, zu entkräften.

Aber auch die künftige Politik der Entwicklungsländer selbst wird wesentlich zum Gelingen oder Scheitern der Konvention beitragen. Hier ist vor allem die „Haltung der Entwicklungsländer gegenüber weiteren Investitions- und Handelsvereinbarungen“ entscheidend, **weil „regionale und bilaterale Handels- und Investitionsabkommen die Ziele und Prinzipien des UNESCO-Übereinkommens bedeutungslos machen können.** ... Auch Zugeständnisse, etwa im Telekommunikationssektor / e-commerce, können zum Teil nicht mehr korrigierbare Auswirkungen auf audiovisuelle Dienste oder Musikindustrien haben. Die Entwicklungsländer sollten deshalb umfassend von ihren in Art. 6 verbürgten Rechten auf nationaler Ebene Gebrauch machen und zwar „as a model for the development of their cultural policies“ (INCD, Dakar Declaration).“ (Schorlemer, 3). Weiters wird die Konvention sich als umso stärker erweisen, je öfter das in der Anlage der Konvention angeführte Vergleichsverfahren zur Anwendung kommen wird.

#### **4.1. Kooperation Nord-Süd-Länder**

Die Kooperation zwischen den Nord-Süd-Ländern ist ein Herzstück der Konvention. Der Artikel 16 spricht dezidiert von einer „Vorzugsbehandlung für Entwicklungsländer“. Demnach sollen die entwickelten Länder den Kulturaustausch mit Entwicklungsländern erleichtern, indem sie in geeigneten institutionellen und rechtlichen Rahmen Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen sowie kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern eine Vorzugsbehandlung gewähren. Ob die „Erste Welt“ dieser Idee folgen wird, bleibt abzuwarten. Soviel sich bisher sagen lässt –

es gibt bislang lediglich den von der EU lancierten **Proposal for a Draft Title on Audiovisual and cultural services in EU Trade Agreements** (Vorschlag für einen **Entwurf eines Titels über audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen in EU Handelsabkommen**), der in Zukunft standardmäßig in allgemeine EU-Handelsabkommen, die audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen betreffen, integriert werden soll. Und in diesem Entwurf findet sich kein Hinweis auf ein Wirksamwerden des Artikel 16, wenngleich in der Präambel die Unesco Konvention ausdrücklich als Referenzrahmen erwähnt wird. Der Entwurf enthält eine für an bilateralen Projekten beteiligte Personen maximale Aufenthaltsdauer von 90 Tagen im kooperierenden Land, wobei – so der EU-Entwurf – vorgesehen ist, dass es gleichberechtigt für beide Vertragsparteien gelten soll. Die *IG Kultur Österreich* hat bereits in ihrer Stellungnahme zu diesem Proposal (April 2007) die Notwendigkeit einer bevorzugten Behandlung der Entwicklungsländer eingefordert, um die per se bestehenden großen Ungleichheiten nicht noch größer zu machen.

#### 4.1.1. „Fonds für kulturelle Vielfalt“

Besonders wichtig und interessant ist in diesem Zusammenhang und allgemein für die Umsetzung der *Kulturellen Vielfalt Konvention* der **Artikel 18** der Konvention, der die Errichtung eines Fonds für kulturelle Vielfalt verbindlich vorsieht. Es konnte aber nicht – wie vorgesehen – durchgesetzt werden, dass die Vertragsparteien verbindliche Beiträge zu diesem Fonds leisten. Artikel 18 spricht von „freiwilligen Beiträgen der Vertragsparteien“.

Artikel 18 – Internationaler Fonds für kulturelle Vielfalt

- (1) Hiermit wird ein Internationaler Fonds für kulturelle Vielfalt, im Folgenden als "Fonds" bezeichnet, errichtet.
- (2) Der Fonds besteht aus einem im Sinne der Finanzordnung der UNESCO errichteten Treuhandvermögen.
- (3) Die Mittel des Fonds bestehen aus
  - a) freiwilligen Beiträgen der Vertragsparteien;
  - b) zu diesem Zweck von der Generalkonferenz der UNESCO zugewendeten Mitteln;
  - c) Beiträgen, Spenden und Vermächtnissen anderer Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, anderer regionaler oder internationaler Organisationen sowie Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts oder von Einzelpersonen;
  - d) den für die Mittel des Fonds anfallenden Zinsen;
  - e) Mitteln, die durch Sammlungen und Einnahmen aus Veranstaltungen zu Gunsten des Fonds aufgebracht werden;
  - f) allen sonstigen Mitteln, die durch die Vorschriften für den Fonds genehmigt sind.
- (4) Über die Verwendung der Mittel des Fonds entscheidet der Zwischenstaatliche Ausschuss auf der Grundlage der von der in Artikel 22 bezeichneten Konferenz der Vertragsparteien festgelegten Richtlinien.
- (5) Der Zwischenstaatliche Ausschuss kann Beiträge und andere Formen der Unterstützung für allgemeine oder bestimmte Zwecke in Zusammenhang mit bestimmten Projekten entgegennehmen, sofern diese Projekte von ihm genehmigt worden sind.
- (6) An die dem Fonds geleisteten Beiträge dürfen keine politischen, wirtschaftlichen oder anderen Bedingungen, die mit den Zielen dieses Übereinkommens unvereinbar sind, geknüpft werden.
- (7) Die Vertragsparteien bemühen sich, regelmäßig freiwillige Beiträge zur Durchführung dieses Übereinkommens zu leisten.

Der WDR interpretierte das gar mit „eine Chance für die Kultur der Armen“<sup>8</sup>, weil die Konvention – laut Wortlaut – der Kultur der Entwicklungsländer einen besonderen Stellenwert einräumt. Deren Kulturwirtschaft - etwa die Musik- oder Filmindustrie, sofern vorhanden - droht im Wettbewerb mit den westlichen Massenproduktionen sogar in den eigenen Ländern an den Rand gedrängt zu werden. Die Unterzeichnerstaaten der Konvention verpflichten sich, Kunst und Kultur aus Entwicklungsländern den Zugang zu ihren Märkten zu erleichtern. Kulturpolitik soll durch die Erhaltung von Medienvielfalt auch die Kultur von Minderheiten und indigenen Völkern schützen.

#### 4.2. Organisationsstruktur und Organe der Konvention

Damit die Konvention „mit Leben erfüllt werden kann“ – so der Titel der Essener Konferenz, braucht es eine Menge an Infrastruktur, die es jetzt erst einmal aufzubauen gilt. Die **Konferenz der Vertragsparteien** (das sind die Staaten, die die Konvention bereits unterzeichnet, ratifiziert haben) traf sich zu ihrer 1. und konstituierenden Sitzung 3 Monate nach in Kraft treten der Konvention am 18. März 2007 – vom 18. bis zum 20. Juni 2007 im Headquarter der Unesco in Paris zu der **ersten Konferenz der Vertragsparteien** („Conference of Parties“), die über die Mitglieder des 24-köpfigen **„Zwischenstaatlichen Ausschuss“** („Intergovernmental Committee“) abstimmt wie sie auch den „internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt“ einrichtete.

Mitglieder des Zwischenstaatlichen Ausschusses sind: Albanien, Österreich, Brasilien, Burkina Faso, Kanada, China, Kroatien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Guatemala, Indien, Litauen, Luxemburg; Mali, Mauritius, Mexiko, Oman, Saint Lucia, Senegal, Slowenien, Südafrika und Tunesien. Der Zwischenstaatliche Ausschuss ist u.a. für die operativen Geschäfte, die Implementierung und operativen Instrumente der Konvention zuständig. Im Dezember 2007 wird das erste Meeting des Zwischenstaatlichen Ausschusses in Ottawa, Kanada abgehalten werden. Die Mitgliedschaft von Österreich in diesem 24-köpfigen Exekutivkomitee ist eine große Chance, hier aktiv und in erster Reihe bei der Erstellung eines guten Arbeitsprogramms mitzuwirken. Die bei der Unesco Kommission Österreich angesiedelte **Arbeitsgruppe Kulturelle Vielfalt** könnte hierbei eine **Monitoring Funktion** einnehmen.

<sup>8</sup>

[www.wdr.de/themen/kultur/3/unesco\\_konvention/index.jhtml?rubrikenstyle=kultur](http://www.wdr.de/themen/kultur/3/unesco_konvention/index.jhtml?rubrikenstyle=kultur)  
[http://www.wdr.de/themen/kultur/3/unesco\\_konvention/index.jhtml?rubrikenstyle=kultur](http://www.wdr.de/themen/kultur/3/unesco_konvention/index.jhtml?rubrikenstyle=kultur) (gesehen am 23.6.07)

### 4.3. Rolle der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der Konvention

Der **Artikel 11 der Konvention** ist der bedeutenden Rolle der Zivilgesellschaft als wesentlicher Träger der Konvention gewidmet. Damit ist die Zivilgesellschaft zwar keine Vertragspartei – Vertragsparteien der Konvention sind die Mitgliedstaaten der Unesco – aber mit der dezidierten Nennung der Zivilgesellschaft im Konventionstext ist ein internationaler Fortschritt in die richtige Richtung gelungen. **Max Fuchs**, Vorsitzender des Deutschen Kulturrates und aktiver Kommentator der Konvention, war bei der Essener Tagung **Moderator des zivilgesellschaftlichen Panels** „Staat bekommt Gesellschaft“ – auf dem es je nach Herkunft der PanelistInnen zu durchaus unterschiedlichen Statements kam. Herausgreifen möchte ich die Stellungnahme der tunesischen Bürgerrechtlerin Khadija Chérif, Präsidentin der Femmes Démocrates. Sie fragte sich, wie denn die Konvention in einem Land ohne demokratische Strukturen interpretiert und umgesetzt werden könnte und sollte, in Tunesien sei es nämlich ja so, dass „im Namen der Kultur“ die Grundrechte verletzt werden. Damit hat sie einen wichtigen Aspekt der Konvention angesprochen. Diese besagt nämlich, dass sich die Signatarstaaten zu einer Einhaltung des UNO-Menschenrechtskatalogs verpflichten. Frau Chérif machte klar, dass wenn das erreicht werden soll, die zivilgesellschaftlichen Kräfte in Tunesien wesentlich gestärkt werden müssen.

Was die Zivilgesellschaft zur konkreten Umsetzung der Konvention beitragen könne, sei – so die Conclusio dieses Panels – von Land zu Land durchaus unterschiedlich. Max Fuchs forderte hinsichtlich der Dauerfinanzknappheit des zivilgesellschaftlichen Sektors die Einrichtung eines eigenen Fonds für kulturelle Vielfalt für die Aktivitäten der Zivilgesellschaft - eine wie ich denke an und für sich wichtige und gute Idee, die aufgegriffen werden sollte.

Deutlich geworden ist in diesem Panel auch, dass letztlich die Vehemenz des zivilgesellschaftlichen Sektors, d.h. in welcher Weise und **wie häufig das Übereinkommen** von KulturakteurInnen und Kulturorganisationen **als politisches Tool / Instrument in ihren Gesprächen und Verhandlungen mit der Kulturadministration**, den offiziell Zuständigen für die Umsetzung der *Kulturellen Vielfalt Konvention*, **eingesetzt werden wird**, darüber entschieden wird, als wie stark sich die Unesco Konvention letztendlich erweisen wird.

#### 4.4. Rolle der Unesco-Nationalkommissionen

Anerkannt ist gemäß Art. 11 des Übereinkommens die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung des Übereinkommens. Ebenfalls groß ist das Potenzial, das die Unesco Nationalkommissionen, auch in den Ländern des Südens, für den Kapazitätsaufbau bei der Umsetzung der Konvention in sich tragen. Eine Voraussetzung dafür wäre allerdings – so die Völkerrechtlerin Schorlemer – dass die **Nationalkommissionen ihre operativen Kapazitäten ausbauen**, sich untereinander weiter vernetzen und dabei angemessene Unterstützung (seitens ihrer Staaten) erhalten. „Um den Nationalkommissionen eine tragende Rolle zur Umsetzung der Vorschriften des Unesco Übereinkommens, auch im Hinblick auf die Nord-Süd-Kooperation, zu ermöglichen“, liegt es – so Schorlemer – „nahe, sie (die Unesco Nationalkommissionen, Anm. A.E.) offiziell als **nationale „Kontaktstelle“** im Sinne von Art. 9 und 28 zu benennen, wie jüngst im Falle Deutschlands geschehen. Danach haben sie die Aufgabe, für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen zu sorgen. Insbesondere könnten sie Konsultationsprozesse und neue Partnerschaften auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene initiieren und zur Umsetzung bzw. Evaluierung des Übereinkommens beitragen.“ (Schorlemer, 3)

#### 4.4. Schlussfolgerungen

Die Essener Konferenz war der Auftakt für die nationale Umsetzung der *Unesco Vielfalt Konvention*, nun kann und soll die österreichische Diskussion forciert werden. Die *IG Kultur* könnte sich gemeinsam mit dem österreichischen Kulturrat und anderen befreundeten Kulturorganisationen für eine engagierte und beherrzte Umsetzung der Konvention einsetzen, sie könnte einen **Kulturellen Vielfalts-Maßnahmenkatalog entwickeln**, was vor allem und zu allererst getan werden sollte bzw. ein **Manifest der kulturellen Vielfalt im Kulturbereich** erarbeiten und **Empowermentstrategien für Personen mit migrantischem Hintergrund** einfordern.

Zudem könnte sich die *IG-Kultur Österreich* in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern für eine zweijährig durchgeführte – und nicht wie im Vertragstext der Konvention alle vier Jahre notwendigen Berichterstattung über den **Fortgang der Umsetzung des Unesco Übereinkommens in Österreich** stark machen wie sie auch selbst ein zivilgesellschaftliches Pendant zu diesem im Auftrag der Bundeskulturadministration vorzulegenden Bericht andeuten könnte, um so ihr Interesse an einem guten und

gehaltvollen **National Report on Diversity of Cultural Expressions** besser formulieren und durchsetzen zu können.

#### **4.4. Mögliche nächste Schritte der IG Kultur Österreich im Bereich „Unesco Kulturelle Vielfalt Konvention“**

Wenn die *IG Kultur Österreich* ein wichtiger Ansprechpartner und Player im politischen Feld „kulturelle Vielfalt“/Antirassismus/Multikulturalität/Zusammenleben von Kulturen sein möchte, wären also folgende Maßnahmen sinnvoll:

- **Informations-/Coaching-seminar für IG-Mitglieder im Herbst 2007** über „Möglichkeiten und Grenzen der Unesco Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ oder **vom Nutzen der „Internationale Magna Charta der Kulturpolitik“**
- **Aufbau einer österreichweiten IG Kultur Arbeitsgruppe „Umsetzung der Kulturellen Vielfalt Konvention der Unesco in Österreich“**: Diskussion wesentlicher kulturpolitischer Forderungen der IG Kultur Österreich in diesem Feld
  - »»» Antirassismuspolitik
  - »»» Cultural Diversity Mainstreaming in Kulturorganisationen
  - »»» Kooperationsaufbau mit EZA-Politiken
- **Kooperation mit dem österreichischen Kulturrat**
- Kontaktaufnahme und **Zusammenarbeit mit dem deutschen Kulturrat**
- **Erstellung eines selbstständigen IG Kultur-Berichts „Bestandsaufnahme zur Lage der kulturellen Vielfalt in Österreich“** – entweder vor dem österreichischen Bericht oder in Kooperation mit diesem oder als Vorlage für einen engagierten staatlich in Auftrag gegebenen 4-Jahresbericht.
- etc. etc.

#### **Literatur:**

INCD (International Network for Cultural Diversity)

Dakar Declaration 21. November 2005

[www.incd.net/events/Senegal\\_Dakar\\_05/Dakar%20Declaration\\_3.htm](http://www.incd.net/events/Senegal_Dakar_05/Dakar%20Declaration_3.htm) (20. Juni 2007)

Nina Obuljen / Joost Smiers eds

UNESCO's Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions: Making it Work, Culturelink Joint Publications Series No 9, Institute for International Relations, Zagreb 2006

Susanne von Schorlemer

Internationale Förderung der Nord-Süd-Kooperation auf der Basis des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen: erste Schritte 2007-2010, Manuskript des Beitrags auf der EU-Konferenz in Essen, 26.-28. April 2007

UNESCO Kommission Deutschland / Christine Merkel et al Redaktion

Übereinkommen über Schutz und Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Magna Charta der Internationalen Kulturpolitik, Bonn (2006)